

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

ZPO 212 b

Eine Zustellung nach § 212 b ZPO kann nicht dadurch vollzogen werden, daß der Gerichtswachtmeister das zu übergabende Schriftstück in das in den Räumen des Gerichts befindliche Postfach des Zustellungsempfängers legt.

BGH, Beschl. v. 19. Juni 1963 - IV ZB 194/63 - OLG Köln
LG Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

des Transportunternehmers Alfred S t [REDACTED], K[REDACTED]-Ka[REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Gertrud S t [REDACTED], K[REDACTED]-Ka[REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Wilden und
Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 19. Juni 1963
beschlossen:

Der Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 10. April 1963 wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung, die
der Kläger gegen das in dieser Sache ergangene Urteil
des Landgerichts eingelegt hat, verworfen worden.

- 2 -

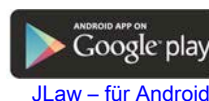
Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe die Berufung verspätet nach Ablauf der Berufsfrist eingelegt.

Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß das Urteil des Landgerichts dem Kläger am 4. Februar 1963 zugestellt worden sei. An diesem Tage hat der Justizwachmeister des Landgerichts zwei Ausfertigungen des Urteils des Landgerichts in das beim Gericht befindliche Postfach des Prozeßbevollmächtigten des Klägers offen hingelegt. Er hat auf diesen Ausfertigungen nicht vermerkt, daß es sich um eine Zustellung handle, sondern hat eine Zustellungsurkunde zu den Gerichtsakten gebracht, in der er beurkundet hat, am 4. Februar 1963 die Urteile dem Empfänger, Rechtsanwalt Ha[REDACTED], selbst auf der Zustellungsstolle der oben bezeichnete Justizbehörde (des Landgerichts) übergeben zu haben.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht angenommen, daß hierin eine Zustellung nach § 212 b ZPO liege. Eine Zustellung ist der in gesetzlicher Form zu bewirkende und zu beurkundende Akt, durch den dem Adressaten Gelegenheit zur Kenntnisnahme eines Schriftstücks verschafft wird (Rosenberg, Lehrbuch § 69 I). Die Vorschriften über die Zustellung sind im Gesetz so geregelt, daß eine Gewähr dafür geboten ist, daß der Empfänger die Gelegenheit hat, das Schriftstück zur Kenntnis zu nehmen und daß der Zeitpunkt, in dem ihm ermöglicht worden ist, diese Kenntnis zu nehmen, zuverlässig beurkundet wird. Die im Gesetz enthaltenen Vorschriften über die Zustellung dürfen nicht weitherzig ausgelegt werden. Das ist bei der Bedeutung, die eine Zustellung hat, und die sich in aller Regel an sie knüpfenden weittragenden Folgen nicht möglich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 212 b ZPO, der in Anlehnung an § 114 der österreichischen Zivilprozeßordnung in die deutsche Zivilprozeßordnung übernommen worden ist, bestimmt, daß eine Zustellung auch dadurch vollzogen werden kann, daß das zu übergebende Schriftstück an der Amtsstelle dem ausgehändigt wird, an den die Zustellung zu bewirken ist. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob im Gegensatz zu der von Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 212 b II vertretenen Ansicht eine Zustellung nach § 212 b ZPO auch in der Weise geschehen kann, daß das Schriftstück einem Vertreter oder einem Boten des Zustellungsempfängers ausgehändigt wird, der eine Vollmacht zur Empfangnahme des Schriftstücks hat. Denn in dem hier zu entscheidenden Falle sind die Urteile weder dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers noch einem seiner Angestellten im Sinne des § 212 b ZPO von dem Gerichtswachtmeister ausgehändigt worden. Dazu wäre es erforderlich gewesen, daß die Urteile von dem die Zustellung vornehmenden Beamten dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers oder, sofern dies zulässig sein sollte, einem seiner Angestellten persönlich an der Amtsstelle übergeben worden wären. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers oder sein Angestellter muß durch diese Übergabe den Besitz oder Gewahrsam an dem zuzustellenden Schriftstück erlangt haben. Das ist nicht der Fall, wenn die Schriftstücke nur in das Postfach des Prozeßbevollmächtigten gelegt werden. In einem solchen Fall besteht keine sichere Gewähr dafür, daß der Prozeßbevollmächtigte in die Lage kommt, von dem zuzustellenden Schriftstück Kenntnis zu nehmen. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, daß aus irgendwelchen Gründen oder auch versehentlich die Schriftstücke aus dem Postfach wieder herausgenommen werden, bevor sie von dem dazu bevollmächtigten Angestellten des Prozeßbevollmächtigten abgeholt worden sind. Es ist auch

nicht notwendig, in dieser Weise eine Zustellung nach § 212 b ZPO an einem Rechtsanwalt vornehmen zu lassen. Denn an einen solchen können nach 212 a ZPO Zustellungen in einer sicheren und einfachen Weise vorgenommen werden.

Johannsen

Maaß